

Vertrag

zwischen

1. dem Unternehmen:

XXXX

(im Nachfolgenden "Kooperationsunternehmen" genannt),

2. der Technischen Hochschule Bingen, Berlinstraße 109, 55411 Bingen

(nachstehend „TH Bingen“ genannt)

und

3. der Studierenden XXXX

(im Nachfolgenden „Studierende*r“ genannt)

Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag für das ausbildungsintegrierende/berufsintergrierende Bachelorstudium „Verfahrens- und Prozesstechnik“ von Herr/Frau XXXX ab. Das Studium beginnt zum 01.09.20XX.

Vorbemerkung

Die TH Bingen bietet Mitarbeiter*innen des Kooperationsunternehmens die Möglichkeit, sich für den oben genannten Studiengang zu bewerben. Die besondere Form des Studiums setzt eine gute Kooperation der Vertragspartner voraus, zu der sie sich mit diesem Vertrag verpflichten.

Die TH Bingen setzt für diese besondere Form einen Rahmen, der es den berufstätigen Studierenden ermöglicht, neben der Berufstätigkeit ein praxisorientiertes duales Studium berufsintegrierend/ausbildungsintegrierend studieren zu können. Damit verbunden sind z. B. Blockausbildungsangebote, Lehrangebote an Wochenenden und Angebote der Onlinelehre. Das Studium als solches bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 70 Hochschulgesetzes RLP für die Studierenden gebührenfrei, lediglich der gesetzliche Semesterbeitrag ist durch die Studierenden zu entrichten.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalten und Formen des Studiums gehören zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen.

Das berufsintegrierende Studium (nachfolgend „BIS“ genannt) bzw. das ausbildungsintegrierende Studium (nachfolgend „AIS“ genannt) stellt einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Die Bedeutung von BIS/AIS liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es den Studierenden ermöglichen soll, parallel zu ihrer

praktischen Qualifizierung im Beruf ein Hochschulstudium zu absolvieren. Von der Integration der Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Beruf in das Studium ist es zu erwarten, dass diese sowohl dem Studium an sich als auch der von der/dem Studierenden ausgeübten Berufstätigkeit effizienzerhöhende Impulse zu geben vermag. Mit dem BIS/AIS liegt nun eine Alternative zu herkömmlichen Hochschulstudiengängen vor. Ziel von BIS/AIS ist es zudem, die Erlangung eines Hochschulabschlusses nach Aufnahme einer Berufstätigkeit zu fördern.

§ 1

Die TH Bingen und das Kooperationsunternehmen arbeiten für die Laufzeit dieses Vertrages auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden, damit eine ausbildungs- bzw. praxisorientierte Verzahnung der Ausbildung entstehen kann, eng zusammen.

§ 2

Die TH Bingen stellt der/dem beim Kooperationsunternehmen beschäftigten Studierenden einen Studienplatz im BIS/AIS zur Verfügung, sofern sie/er die allgemeinen gesetzlichen und besonderen Zulassungskriterien der Technischen Hochschule Bingen erfüllt.

Für das Studium gelten jeweils die Studienziele, die Rahmenprüfungsordnung (Allgemeine Prüfungsordnung) und Studienordnungen des zuständigen Fachbereichs der TH Bingen.

Das Einschreibungs-, Exmatrikulations- und Prüfungsrecht unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des Landes Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz RLP in der jeweils gültigen Fassung) sowie den satzungsrechtlichen Maßgaben der Technischen Hochschule Bingen.

§ 3

- (1) Das Kooperationsunternehmen stellt der/dem Studierenden für die Dauer des Studiums eine studienrelevante Tätigkeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten zur Verfügung (BIS) bzw. ermöglicht die Integration der Berufsausbildung bezüglich Inhalte und Zeiträumen in das Studium (AIS), sofern das Beschäftigungsverhältnis unverändert besteht. Es ermöglicht ihr/ihm die Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen. Studienveranstaltungen finden in der Regel in einem Wochenblock und acht zweitägigen Blöcken pro Semester (jeweils freitags und samstags) statt. Näheres regelt der entsprechende Studienplan.
- (2) Das Kooperationsunternehmen unterstützt die TH Bingen nach Möglichkeit mit der Bereitstellung von Informationen, die zur Durchführung und Betreuung des Studiums sowie der wissenschaftlichen Begleitung notwendig sind.
- (3) Das Kooperationsunternehmen sorgt dafür, dass für die Studierenden bei allen studienbezogenen Tätigkeiten innerhalb des Betriebes ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

- (4) Die TH Bingen führt eine Liste der Studierenden, in welcher die Rückmeldungen der Studierenden in die jeweiligen Semester erfasst werden.

§ 4

Das Kooperationsunternehmen zahlt für die/den Studierende*n nach Aufnahme in das BIS/AIS pro Semester einen Beitrag zur Deckung der Kosten des Studienganges. Dieser beträgt aktuell für den Studienjahrgang 20XX/20XX pro Semester 1.200,- Euro, zahlbar nach Rechnungsstellung zum Beginn der Vorlesungszeit im Winter- und Sommersemester.

§ 5

- (1) Bricht die/der Studierende das BIS/AIS vor dessen ordnungsgemäßen Abschluss ab oder erlischt das zwischen der/dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen zu Grunde liegende Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, bietet die Technische Hochschule Bingen im Rahmen der gesetzlichen Studienberatung die Möglichkeit an, ein reguläres Studium gemäß den gesetzlichen Regelungen und der Studienordnung unter Anerkennung bisher erbrachter Leistungsnachweise fortzusetzen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- (2) Bricht die/der Studierende das BIS/AIS ab oder erlischt das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zwischen der/dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen, verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen einen Beitrag für die Akkreditierung/Reakkreditierung des Studienganges in Höhe von 150 Euro pro Semester bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Studienzeit an die TH Bingen zu entrichten. Bei einem Abbruch im ersten Semester wird aus Kulanzgründen von weiteren Forderungen abgesehen.
- (3) Muss aus organisatorischen Gründen oder aufgrund nicht bestandener oder nicht abgeschlossener Prüfungsleistungen die/der Studierende das Studium über die vorgesehenen 8 Semester Regelstudienzeit hinaus verlängern, verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, einen Beitrag in Höhe von 150 Euro für jedes zusätzliche Semester an die Technische Hochschule Bingen zu entrichten.
- (4) Ist für die/den Studierende*n aufgrund von endgültig nicht bestandenen Modulen ein Bestehen der Bachelorprüfung nicht mehr möglich, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen endgültig. In diesem Fall wird kein geldlicher Beitrag pro Semester bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Studienzeit erhoben. Ein Rückerstattungsanspruch des Kooperationsunternehmens wegen Misserfolg der/des Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Lehre im BIS/AIS wird durch Professoren oder Lehrbeauftragte der TH Bingen durchgeführt. Der zuständige Fachbereich und das Kooperationsunternehmen haben die Möglichkeit, dem Präsidenten der Technischen Hochschule Bingen für die Lehre geeignete Personen

vorzuschlagen, die nach Zustimmung des Fachbereiches einen Lehrauftrag, auch ehrenamtlich, nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten an der Technischen Hochschule Bingen erhalten können.

§ 7

Die Vorlesungszeiten und der Beginn des BIS/AIS werden von der TH Bingen festgelegt. Es gilt der jeweils gültige Semesterzeitplan.

§ 8

- (1) Den Studierenden werden während ihrer Tätigkeit beim Kooperationsunternehmen und bei der Bearbeitung ihrer im Rahmen der Prüfungsordnung vorgesehenen Projekt-, Studien- oder Bachelorarbeiten (im nachfolgenden STUDIENARBEITEN/ BACHELORARBEITEN genannt) technische Kenntnisse und Informationen des Kooperationsunternehmens zugänglich, die das Kooperationsunternehmen als Geschäftsgeheimnisse betrachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Informationen Bestandteil der STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN werden, die als Prüfungsleistungen der TH Bingen vorgelegt, dort geprüft und bewertet werden.
- (2) Die TH Bingen wird die STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN von Studierenden des berufsintegrierten Studienganges daher nur solchen Beschäftigten der TH Bingen zugänglich machen, die sie für die Bewertung der Studienleistungen benötigen. Die TH Bingen wird die STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN nicht in Datenbanken oder Sammelwerke aufnehmen oder aufnehmen lassen, die Dritten Hinweise auf die Existenz und den Inhalt der Arbeiten geben könnten. Hierzu verfügt die Hochschulverwaltung einen gesetzlichen Sperrvermerk, dessen Laufzeit bis zu 10 Jahre betragen kann. Die Laufzeit ist gegenseitig abzustimmen. Auf weitere Geheimhaltungsvereinbarungen mit der TH Bingen verzichtet das Kooperationsunternehmen.
- (3) Die TH Bingen wird ihre Beschäftigten verpflichten, den Inhalt dieser STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN sowie alle Informationen, technischen oder wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die sie im Rahmen Ihrer Betreuung der STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN, entweder direkt oder indirekt, erhalten, vertraulich zu behandeln, die Arbeit sowie damit verbundene Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Prüfung und Bewertung dieser STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN bzw. der Studienleistung zu verwenden.
- (4) Die gleiche Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch bzgl. aller Ergebnisse, die die Beschäftigten der TH Bingen bei der Durchführung ihrer Bewertung der STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN erzielen.
- (5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Ergebnisse,
 - die den entsprechenden Beschäftigten zuvor schon ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und/oder Nichtbenutzung bekannt waren, ohne dass sie direkt oder indirekt vom Kooperationsunternehmen stammten,

- die öffentlich bekannt sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt werden,
- die den entsprechenden Beschäftigten auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und/oder Nichtbenutzung von Dritten zugänglich werden, sofern die TH Bingen beweist, dass diese Dritten diese Informationen und Ergebnisse nicht direkt oder indirekt vom Kooperationsunternehmen erhalten und durch die Weitergabe dieser Informationen und Ergebnisse ihrerseits auch nicht gegen ihnen obliegende Geheimhaltungspflichten verstößen haben,
- in deren Weitergabe oder Bekanntmachung das Kooperationsunternehmen zuvor schriftlich ausdrücklich eingewilligt hat.

Informationen fallen nicht schon deswegen unter die oben genannten Ausnahmen, weil sie von allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen umfasst werden, die als solche unter mindestens einer dieser Ausnahmen fallen.

Gleichermaßen fällt eine Kombination von Einzelinformationen nicht schon deswegen unter die oben genannten Ausnahmen, weil die Einzelinformationen dieser Kombination als solche unter mindestens einer dieser Ausnahmen fallen, sondern nur dann, wenn auch die Kombination selbst unter mindestens einer dieser Ausnahmen fällt.

- (6) Die TH Bingen wird alle Unterlagen und Materialien, gleich welcher Art, die sie im Zusammenhang mit den STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN direkt oder indirekt vom Kooperationsunternehmen erhalten hat, weder ganz noch auszugsweise vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, sie nur für die Durchführung der Bewertung der Studienleistungen verwenden, und sie nicht dem Zugriff Dritter preisgeben.
- (7) Auf Wunsch des Kooperationsunternehmens wird die TH Bingen alle Unterlagen, unbenommen der Bachelorarbeit, welche nach diesem Vertrag vertraulich zu behandelnden Informationen enthalten, nach Ablauf der durch Gesetz oder der Prüfungsverordnung der Hochschule vorgegebenen Mindestaufbewahrungsfristen, vollständig an das Kooperationsunternehmen übergeben oder vernichten. Alle Unterlagen werden nach Ablauf der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfrist vernichtet, es sei denn, das Kooperationsunternehmen wünscht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Studienabschluss der/des Studierenden deren Übergabe für die Vernichtung oder Herausgabe der Unterlagen. Ist die Zustimmung der/des geprüften Studierenden hierzu erforderlich, so wird das Kooperationsunternehmen diese Zustimmung einholen.
- (8) Die Geheimhaltungsverpflichtung für die einzelnen STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN endet in der Regel maximal zehn (10) volle Kalenderjahre nach Ausstellung des Abschlusszeugnisses (Datum des Bachelorzeugnisses) für die Studierende /den Studierenden, die/der die entsprechenden STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN erstellt hat. Wird kein Zeugnis ausgestellt, endet die Geheimhaltung zehn (10) volle Kalenderjahre nach Einreichung der STUDIENARBEITEN/BACHELORARBEITEN an der TH Bingen.
- (9) Der Titel der Bachelorarbeit ist öffentlich. Das Kooperationsunternehmen stimmt der Veröffentlichung einer einseitigen, mit ihr abgestimmten Zusammenfassung der Bachelorarbeit zu. Diese Abstimmung erfolgt innerhalb eines Monats nach Abgabe der Bachelorarbeit, wobei in besonderen und begründeten Fällen von einer Veröffentlichung der Zusammenfassung abgesehen werden kann.

§ 9

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft und hat eine Laufzeit, die der Regelstudienzeit des Studiums unter Berücksichtigung des § 5 dieser Vereinbarung entspricht. Sollte sich das Studium aufgrund § 5 (3) dieses Vertrages verlängern, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages entsprechend. Die Laufzeit des Vertrages endet automatisch, sobald die/der Studierende nicht mehr an der Technischen Hochschule Bingen eingeschrieben ist.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Die Kündigung obliegt genauso wie Nebenabreden der Schriftform.
- (3) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass durch eine etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (4) Die/der Studierende erkennt die Regelungen dieser Vereinbarung zu seinem Studium an der TH Bingen hiermit an.
- (5) Gerichtsstand ist Sitz der Technischen Hochschule Bingen (AG Bingen, LG Mainz, VG Mainz, OVG Koblenz).

Bingen, den

Technische Hochschule Bingen:

Kooperationsunternehmen:

.....
Prof. Dr. Antje Krause

.....
XXXXXXX

(Präsidentin)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Name in Druckbuchstaben

.....
Prof. Dr. rer. nat. Michael Rademacher
(Dekan FB1)

.....
XXXXXXX
(Studierende*r)